



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 20. September 2023
Nummer 2555_300.150.450-1078917

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 12

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zur Regelung des ruhenden Verkehrs infolge eines Ersatzneubaus folgende Verkehrsvorschrift:

Heidwiesen
Parkierungsverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:
auf dem nördlichen Fahrbahnrand zwischen dem Glattstegweg und der Schürgistrasse;
auf dem südlichen Fahrbahnrand zwischen dem Glattstegweg und der Schürgistrasse,
gemäss örtlicher Signalisation.

- 2 Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.
- 3 *Es wird aufgehoben:*

Heidwiesen

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 7.7.1992: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nördlichen Fahrbahnrand von rund 12 m nach der Schürgistrasse



2/2

*bis zum Hause Nr. 17 (inkl.); zwischen dem Hause Nr. 6 und dem Glattstegweg; auf dem südlichen Fahrbahnrand zwischen der Garagezufahrt des Hauses Nr. 4 und dem Zugang des Hauses Nr. 12 (inkl.); zwischen dem Zugang beim Hause Nr. 30 und der Schür-
gistrasse.*

- 4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 5 Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu der Verkehrsvorschrift können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 12»
am 11. Oktober 2023 veröffentlicht.
- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 20. September 2023 / davasn

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1078917

Heidwiesen

Parkierungsverbot

Begründung und Antrag

Bis heute bestehen in der Strasse Heidwiesen verschiedene Abschnitte mit Parkierungsverboten, sowohl auf dem nördlichen als auch auf dem südlichen Fahrbahnrand. Infolge von Ersatzneubauten hat sich die Situation vor Ort verändert, indem Parkplätze der Blauen Zone verschoben wurden. Aufgrund dieser Änderung der Strassenoberfläche stimmen die damals verfügbaren Abschnitte nicht mehr mit der heutigen Situation überein. Um diesen Missstand zu beheben, sollen die einzelnen Abschnitte des Parkierungsverbots aufgehoben und in der Folge für den ganzen Strassenzug ein Parkierungsverbot angeordnet werden. Auf diese Weise wird der ruhende Verkehr mit Rücksicht auf die aktuelle Situation geregelt.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-O-QWSCHW, KrC 12

Bestand



* Verfügte Abschnitte mit Parkierungsverbot.

Geplanter Vollzug



Massgebend bei allfälligen Widersprüchen ist der Verfügungstext.

